

Az.: 4 D 29/10
1 K 932/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Stadtrat der Stadt Mylau
vertreten durch den Bürgermeister
Reichenbacher Straße 13, 08499 Mylau/Vogtland

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kommunalrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 2. März 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. Januar 2010 - 1 K 932/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde (§ 146 Abs. 1 VwGO) des Klägers gegen die Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrags ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt insbesondere voraus, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Das Vorliegen dieser Voraussetzung lässt sich beim derzeitigen Verfahrensstand nicht feststellen. Ob der Kläger einen im gerichtlichen Verfahren durchsetzbaren Anspruch gegen den Beklagten hat, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Der zunächst nicht anwaltlich vertretene Kläger hat eine Vielzahl von Schriftsätzen mit unterschiedlich gefassten Anträgen eingereicht, die das Klageziel im Zusammenhang mit der angestrebten „Rehabilitierung durch den Stadtrat“ (Schriften v. 12.10.2009, S. 4) im Zusammenhang mit einem früheren Vorwurf der Zusammenarbeit des Klägers mit dem MfS nicht klar erkennen lassen. So macht der Kläger zur Begründung seiner Klage u. a. geltend, er sei im Dezember 1995 zu einer Stadtratssitzung nicht geladen worden und ihm sei zwischen 1994 und 1999 das Rederecht als Stadtrat entzogen worden (Schriftsatz vom 20.1.2010, S. 2). Ein vom Verwaltungsgericht für den 20.1.2010 angesetzter Erörterungstermin, in dem das Klageziel des nunmehr anwaltlich vertretenen Klägers hätte präzisiert werden können, musste abgeladen

werden. Bei diesem Verfahrensstand kann Prozesskostenhilfe schon deshalb nicht bewilligt werden, weil die Erfolgsaussicht einer Klage (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO) nur bei einem hinreichend bestimmten (oder zumindest bestimmbar) Klageziel beurteilt werden kann.

Im Hinblick darauf kann letztlich offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die voraussichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Klageverfahrens aus seinem Vermögen zu bestreiten, wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat.

Mit Blick auf das ausführliche Vorbringen des Klägers zur Gewährung von Prozesskostenhilfe merkt der Senat Folgendes an:

Im erstinstanzlichen Klageverfahren ist mit Verfahrenskosten in einer Höhe von insgesamt etwa 1.300 € zu rechnen. Bei dem vom Verwaltungsgericht angesetzten Streitwert in Höhe von 5.000,00 € sind für das erstinstanzliche Klageverfahren drei Gerichtsgebühren (§ 34 GKG) in Höhe von je 121,00 € anzusetzen, so dass - bei Berücksichtigung eventuell zusätzlich anfallender Auslagen - Gerichtskosten in Höhe von insgesamt etwa 370 € zu veranschlagen sind. Für die anwaltliche Vertretung des Klägers vor dem Verwaltungsgericht sind Kosten in Höhe rund 920 € anzusetzen (Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Auslagenpauschale nebst Mehrwertsteuer). Für die Prozessführung der nicht anwaltlich vertretenen Beklagten fallen keine Anwaltskosten an.

Die so ermittelten Prozesskosten in Höhe von rund 1.300 € hat der Kläger aus seinem Vermögen zu bestreiten, soweit der Einsatz des in der Beschwerdeschrift genannten Guthabens keine Härte für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung i. S. v. § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bedeutet. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang herangezogenen Grundsätze zur Berechnung eines sog. Schutzvermögens beim sog. Arbeitslosengeld II sind für die Prozesskostenhilfegewährung nicht anwendbar. Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO hat ein Beteiligter sein - gesamtes - Vermögen für die Prozessführung einzusetzen, soweit dies zumutbar. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist § 90 SGB XII entsprechend anwendbar.

Ein Schutz des Sparvermögens nach § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. V. m. § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII kommt in Betracht, wenn im Einzelfall erkennbar keine hinreichende Alterssicherung besteht (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.5.2005 – 2 WF 51/05 -, juris; Zimmermann-Kreber, in: Posser/Wolf, VwGO, § 166 Rn. 21.1. m. w. N.). Ob diese Voraussetzung nach der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 2.11.2009 für den im Jahr 1937 geborenen Kläger erfüllt ist, kann im Beschwerdeverfahren letztlich offen bleiben, weil die Klage derzeit keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet.

Nach alledem ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. 127 Abs. 4 ZPO) und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 50,00 € anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Meng

Heinlein